

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2953.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

No. 35.

Samstag, den 2. Mai.

1903.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 3. Juni 1903, nachmittags 3 1/2 Uhr, werden die zur Konkursmasse der Ehefrau des Dachdeckermeisters **Karl Freund, Christiane,** geb. **Braun,** zu **Bierstadt** gehörigen, in der Gemarfung Bierstadt belegenen **Immobilien** an der Wiesbadenerstraße, bestehend aus einer Wegfläche, zur Vergrößerung eines angrenzenden Bauplatzes bestimmt, ferner einem zweistöckigen Wohnhaus mit Treppenbau nebst Stall, Hofraum und Garten, zusammen taxiert zu **16,600 Mark,** in dem Rathauszimmer zu **Bierstadt** zum wiederholten ersten Male zwangsweise öffentlich versteigert werden.

F 267

Wiesbaden, den 27. April 1903.
Königl. Amtsgericht, Abt. 12.

Bekanntmachung.

Nachdem der Verkehr mit **Kraftfahrzeugen** nunmehr in sämtlichen Provinzen des Staates nach einheitlichen Grundregeln durch Polizeiverordnungen geregelt worden ist, wird nachstehend zum Zwecke der Ermittlung der Inhaber von Kraftfahrzeugen die Verteilung der Erkennungsnummern, wie sie fortan von jedem Kraftfahrzeug offensichtlich zu führen sind, zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Es haben erhalten:

Provinz Rheinhessen: C. Regierungsbezirk Rönneberg No. 1—500, Regierungsbezirk Gumbinnen No. 501—1000.

Provinz Westpreußen: D. Regierungsbezirk Danzig No. 1—600, Regierungsbezirk Marienwerder No. 601—1000.

Provinz Brandenburg: E. Regierungsbezirk Potsdam No. 1—600, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. No. 601—999.

Provinz Pommern: H. Regierungsbezirk Stettin No. 1—400, Regierungsbezirk Köslin No. 401 bis 600, Regierungsbezirk Stralsund (Polizeiverordnung noch nicht erlassen).

Provinz Posen: J. Regierungsbezirk Posen No. 1 bis 60, Regierungsbezirk Bromberg No. 61—100.

Provinz Schlesien: K. Regierungsbezirk Breslau No. 1—800, Regierungsbezirk Oppeln No. 801 bis 900, Regierungsbezirk Silesien No. 901—1000.

Provinz Sachsen: M. Regierungsbezirk Magdeburg No. 1—350, Regierungsbezirk Merseburg No. 351 bis 700, Regierungsbezirk Erfurt No. 701—1000.

Provinz Schleswig-Holstein: P. Von No. 1 an, Provinz Hannover: S. Regierungsbezirk Hannover No. 1—300, Regierungsbezirk Hildesheim No. 301 bis 400, Regierungsbezirk Lüneburg No. 401—500, Regierungsbezirk Stade No. 501—600, Regierungsbezirk Osnabrück No. 601—700, Regierungsbezirk Aurich No. 701—800.

Provinz Hessen-Nassau: T. Regierungsbezirk Cassel No. 1—400, Regierungsbezirk Wiesbaden No. 401 bis 900.

Provinz Westfalen: X. Regierungsbezirk Münster No. 1—300, Regierungsbezirk Minden No. 301 bis 600 u. 1001—1200, Regierungsbezirk Arnberg No. 601—1000.

Rheinprovinz: Z. Regierungsbezirk Aachen No. 1 bis 150 u. 1001—2000, Regierungsbezirk Coblenz No. 151—250 u. 2001—3000, Regierungsbezirk Köln No. 251—500 u. 3001—4000, Regierungsbezirk Düsseldorf No. 501—900 u. 4001—5000, Regierungsbezirk Trier No. 901—1000 u. 5001 bis 6000.

Wiesbaden, den 11. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: **Sale.**

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.
Wiesbaden, den 20. April 1903.
Der Polizeidirektor: **v. Schend.**

Anzug

aus der Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Wahrgäste, Reisende u.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei dem Bureau des Polizeireviere an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen Gäste, abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviere an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldebücher, welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das für jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Wiesbaden, 2. Januar 1903.
Der Polizeidirektor: **v. Schend.**

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathause, Zimmer No. 16, nachmittags um 5 Uhr, an folgenden Tagen statt: 18., 19., 20., 22. und 28. Mai, 5., 6., 29. und 30. Juni, 31. August, 1., 3., 4., 5., 14. bis 19. September, für Kinder aus insizierten Häusern am 28. und 29. September.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben. Für Wiederimpfungen aus insizierten Häusern ist der Termin auf den 30. Sept., nachmittags 5 Uhr, angesetzt.

Der Eingang zum Impfstoff erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zumgrünen Wald“. Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impftermine vorzustellen. Nachschau findet ebenfalls nachmittags 5 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfscheines aus dem Impfstoff entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bzw. Pflegebefohlenen **pünktlich nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu bringen**, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1902 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorchriftswidrig entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Impfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung gelangende Impfstoff aus dem staatlichen Impfinstitut zu Cassel bezogen wird.

Verhaltensvorschriften

für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem, sauberen Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißen Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zertragen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Seife oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Kotlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impfling fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter möglichem Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem roten Entzündungshof umgebenen Schuppchen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Bläschen zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigen Verläufe der Schuppchen ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgegend derselben eine starke, breite Rote entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzulegen; wenn die Bläschen sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff gebracht werden, so haben

die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltensvorschriften für Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Verhinderung des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehende größere Rote und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzulegen. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Baden ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfpusteln bilden, auszusparen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Küssen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Kotlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 16. April 1903.

Der Polizeidirektor: **v. Schend.**

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Ärzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrates vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Ärzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphflüssigkeit in die durch Anspannen der Haut Kaffend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphflüssigkeit mit dem Pinzel ist verboten.

Übrig gebliebene Mengen von Lymphflüssigkeit dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckentwürfe der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpfungen sind in der Buchdruckerei von **Plum,** Moritzstraße No. 27, hier selbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Ärzte bei Abgabe von Requirissen, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in gültiger Form (§ 10) die Notwendigkeit der Zurückstellung eines Impflinges bezw. Wiederimpfungen bedingt werden soll, nur das durch den Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1874 (Min.-Bl. f. d. l. B. S. 235) vorgeschriebene Formular 3 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „kann“ des Vorbruchs in dem bezeichneten Formular geeignetenfalls in „kann“ umgeändert wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 16. April 1903.

Der Polizeidirektor: **v. Schend.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Wiesbaden für den Umfang des Stadtkreises Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die zur Zeit bestehende Wasenmeisterei in der Nähe der Erbenheimerlandstraße darf ferner als solche nicht mehr benutzt werden, auch ist die Anlage neuer Wasenplätze zwecks Verhütung getöteter oder gefallener Tiere untersagt.

§ 2. Die Kadaver gefallener und getöteter Tiere (Staubvieh, Rälber, Pferde, Giel, Schafe, Schweine, Fiegen und Hunde, diese nur bei einer Schulterhöhe von mehr als 0,50 m), sowie die Kadaver geschlachteter Tiere, soweit das Fleisch und die Eingeweide der letzteren ganz oder teilweise für untauglich zum menschlichen Genuß erklärt werden, müssen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften der Dampfwasenmeisterei bei Bierstadt überwiesen werden.

§ 3. Der Besitzer eines solchen Tieres (§ 2) ist verpflichtet, ohne Verzug und spätestens nach dem Verenden, der Tötung oder Ausschaltung eines Tieres oder nach endgültiger Entscheidung, daß das Fleisch und die Eingeweide für untauglich erklärt worden ist, auf dem Rathaus (Botenamt) Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß Namen und Wohnung des Besitzers, Tierart, Alter und Zahl der gefallenen, getöteten oder geschlachteten Tiere bezw. Tiertheile enthalten.

Verendet das Tier nach 6 Uhr abends, so kann die Anzeige auch den folgenden Morgen bis spätestens 9 Uhr erfolgen.

Besteht begründeter Verdacht, daß ein Tier an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist, oder gelitten hat, so ist außerdem auch der Königlichen Polizei-Direktion Anzeige zu erstatten.

§ 4. Gefallene und wegen Krankheit getötete Tiere dürfen nur in der Dampfwasenmeisterei abgehäutet werden.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Saugferkel und Sauglamm im Alter von weniger als 2 Monaten,
2. auf Hunde von weniger als 0,50 m Schulterhöhe und Katzen,
3. auf totebarnne oder während der Geburt verletzte Ferkel, Fiegen und Schaflämmer,
4. auf Geflügel und Wild,
5. auf untauglich erklärte Eingeweide oder Teile von Schlachtieren.

In diesen Fällen hat der Besitzer die betreffenden Tiere bezw. die Eingeweide zu verbrennen oder an einem ihm zur Verfügung stehenden Ort in genügender Tiefe zu vergraben. Er kann indessen auch die Verbringung in die Dampfwasenmeisterei auf Grund einer nach § 3 zu bewirkenden Anzeige gegen Zahlung der tarifmäßigen Vergütung verlangen oder sofern sich Gelegenheit bietet, die Tiere, bezw. Eingeweide dem Wagen der Dampfwasenmeisterei mitgeben.

Sofern Tiere der in diesem § bezeichneten Ort unter seuchenverdächtigen Erscheinungen eingegangen sind, ist der Besitzer verpflichtet, der Königlichen Polizei-Direktion hiervon innerhalb der im § 3 angegebenen Frist Anzeige zu erstatten und deren Entscheidung darüber einzuholen, ob diese Tiere der Dampfwasenmeisterei zu überweisen sind.

§ 6. Der Besitzer gefallener Großvieh bezw. dessen Vertreter ist verpflichtet, beim Verladen des Viehes die erforderliche Hälfte zu leisten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt in Kraft, sobald durch besondere Bekanntmachung der Krieg der Dampfwasenmeisterei für eröffnet erklärt worden ist.

Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden vom 23. März 1871, betreffend das Vergraben von gefallenen Vieh, aufgehoben.

Wiesbaden, den 18. April 1903.
Der Königliche Polizeidirektor: **v. Schend.**

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rate zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren Erfüllung durch die Bestimmungen der §§ 120a—d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 1. November 1902.
Der Polizeidirektor: **v. Schend.**

Bekanntmachung.

Am auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königl. Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die Königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11 1/2 bis mittags 1 1/2 Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats nachmittags von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftszimmer, Dohmerstraße 5, hier statt.

Wiesbaden, den 8. Januar 1903.
Der Polizeidirektor: **v. Schend.**

Bekanntmachung.

Die Frau Geheimrath Marthe ... hat im Jahre 1881 der Stadtgemeinde Wiesbaden ein Capital von 5000 M. unter folgenden Bedingungen überwiesen:

1. Die Zinsen derselben sollen verwendet werden zur Unterstützung von in Wiesbaden geborenen und erzogenen bedürftigen jungen Leuten nicht unter 14 Jahren, behufs Erlernung eines Handwerks. Junge Leute israelitischer Religion erhalten den Vorzug.

2. Jeder Stipendiat soll die vollen Zinsen während der Dauer von drei Jahren, in denen er Handwerkslehrling ist, bezahlt erhalten, dah zunächst das Lehrgeld und die nöthigen anderen Ausgaben daraus bestritten werden.

Stirbt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so soll nach Vorschrift des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Stirbt ein Stipendiat nach zurückgelegter Lehrzeit, aber vor seiner Mündigkeit, so soll der bei der Nassauischen Sparkasse angelegte Betrag dem Stiftungscapitale zugeschlagen werden.

Bewerbungen um das jährlich 200 M. betragende Stipendium für die Jahre 1903, 1904 und 1905 sind unter Vorlage der Schulzeugnisse bis zum 1. Mai d. J. bei dem Magistrat hier selbst einzureichen.

Wiesbaden, den 23. April 1903. Der Oberbürgermeister: v. Ibell.

Bekanntmachung.

Es ist in der letzten Zeit öfter vorgekommen, daß Gewerbenunternehmer die bei ihnen beschäftigten Lehrlinge erst einige Wochen nach ihrem Eintritt zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule angemeldet und die verspätete Anmeldung damit entschuldigend haben, daß sie den betreffenden Lehrling seither zur Probe gehabt hätten.

Es wird daher wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Gewerbenunternehmer nach § 6 des Ortsstatuts verpflichtet sind, jeden von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen, gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 8. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden.

Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt, Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 17. April 1903. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Alle Bauinteressenten, welche an Neubauftraßen oder noch nicht fertig ausgebauten Straßen, Neubauten errichten wollen, werden hiermit in ihrem eigenen Interesse ersucht, gleichzeitig mit der Abgabe des Baugesuches an die königl. Polizei-Direction ein zweites Gesuch unter Beifügung eines Lageplanes in dreifacher Ausfertigung, mit der Nichtaufrechterhaltung des Kreislaufmessers versehen, an den Magistrat einzureichen, wozu die Vornahme der Prüfung in freihandtechnischer Hinsicht und rechtzeitige Erledigung und Erfüllung der baustatutarischen Verpflichtungen.

Wiesbaden, den 25. April 1903. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Betr. Zahlung der Hundesteuer für 1903. Die diesigen Hundebesitzer werden hiermit aufgefordert, die Steuer für ihre steuerpflichtigen Hunde binnen 8 Tagen bei der städtischen Steuerkasse (Zimmer 17, Rathhaus) entrichten zu wollen, widrigenfalls Betrafung gemäß § 12 unserer Hundesteuerordnung vom 11. Februar 1895 und Verteilung im Verwaltungszwangsverfahren eintreten muß.

Wiesbaden, den 25. April 1903. Der Magistrat. — Steuer-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Schulgeldderlag betr. Einer kleinen Anzahl bedürftiger, würdiger, durch Fleiß, Fortschritte und gutes Betragen sich auszeichnender Jünger der Oberschule, höheren Mädchenschule und der Mittelschulen kann das Schulgeld ganz oder theilweise erlassen werden. Jüngeren Kindern, die noch keine fremden Sprachen erlernen, wird kein Schulgeldderlag gewährt.

Wiesbaden, den 25. April 1903. Der Magistrat. — Schulgeldderlag-Kommission.

Brennholz-Verkauf.

Die Natural-Verpflegungsfaktion dahier verkauft von heute ab die nachverzeichneten Holzsorten zu den beigelagerten Preisen: Buchenholz, 4-schmittig, Raummeter 12.50 M., Buchenholz, 5-schmittig, Raummeter 13.50 M., Eichenholz, 4-schmittig, Raummeter 14.50 M. Das Holz wird frei ins Haus abgeliefert und ist von bester Qualität.

Bekanntmachung.

Der Fabrikant Karl Otto, geboren am 9. Februar 1869 zu Dauten, zuletzt Hebergasse 24 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, sobald dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß.

Wir bitten um Mittheilung seines Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, den 29. April 1903. Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Table with 4 columns: Quantity, Material, Price per unit, and Total Price. Items include iron pipes and other materials.

Die Lieferung von 100 m schmiedeeis. Röhren von 65 mm I. D., 500 " " dergl. " 52 " " " 2000 " " dergl. " 39 " " " 2000 " " dergl. " 32 " " " 2000 " " dergl. " 26 " " " 2000 " " dergl. " 19 " " " 500 " " dergl. " 13 " " " 500 " " dergl. " 10 " " " 100 " galv. dergl. " 65 " " " 100 " " dergl. " 52 " " "

Wiesbaden, den 17. April 1903. Direction der städtischen Wasser-, Gas- und Electricitätswerke.

Viehhof-Bericht.

Table with 5 columns: Animal type, Quantity, Quality, Price per unit, and Total Price. Includes calves, cows, pigs, and sheep.

Wiesbaden, den 22. April 1903. Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Leiter-, Feuerbahn- und Handspingen-Abtheilung des vierten Zuges werden auf Montag, den 4. Mai d. J., Abends 6 1/2 Uhr, zu einer Übung in Uniform an die Remisen geladen.

Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und 23 der Statuten, sowie Seite 12 Abth. 3 der Dienstordnung wird pünktliches Erscheinen erwartet.

Wiesbaden, den 28. April 1903. Die Branddirection.

Städtische Feuerwehr.

Bei der hiesigen städtischen Feuerwehr ist die Stelle eines Oberfeuerwehrmanns sofort zu belegen. Verlangt wird, daß Bewerber körperlich gesund sein muß, das 30. Lebensjahr nicht überschritten und längere Zeit einer städtischen Feuerwehr angehört haben soll.

Ferner muß Bewerber gebieter Soldat, Baubandwerker, firm im Besteigen von Dächern; in Bezug auf Fachkenntnisse den unterstellten Mannschaften ein tüchtiger Feuertochter und bei Bränden den ersten Angriff einzuleiten im Stande sein.

Die Probezeit beträgt 3 Monate. Gehalt 1400—1900, steigend von 2 zu 2 Jahren um 50 M. Die Anstellung erfolgt gegen dreimonatl. Kündigung. Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung von Zeugnissen und Lebensbeschreibung, sowie eines amtlichen Gesundheitsattestes bis zum 15. Mai a. c. an den Unterscheideten einreichen.

Wiesbaden, den 28. April 1903. Der Branddirector.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Marktkirche. Sonntag, den 3. Mai. (Jubiläum.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Miss. Antenrieth. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Defau Bidel. Christenlehre 11 1/2 Uhr: Defau Bidel. Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Schäfer. Die Kollekte ist für die evangel. Bewegung in Oesterreich bestimmt.

Amtenwohle: Vfr. Siemendorff. Mittwoch, 6—7 Uhr: Orgelkonzert. Eintritt frei.

Bergkirche. Sonntag, den 3. Mai. (Jubiläum.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Grein. Nach der Predigt Christenlehre. Abendgottesdienst 5 Uhr: Vikar Jipp. NB. Die Kollekte ist für die evangelische Bewegung in Oesterreich bestimmt.

Amtenwohle: Laufen und Trauungen: Vfr. Grein. Beerdigungen: Vikar Jipp (wohnt Steingasse 1).

Ringkirche. Sonntag, den 3. Mai. (Jubiläum.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Lieber. Nach der Predigt Christenlehre. Nachmittagsgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Friedrich. Amtenwohle: Laufen und Trauungen: Vfr. Risch. Beerdigungen: Vfr. Friedrich.

Kapelle des Paulinerstifts. Sonntag, den 3. Mai (Jubiläum), vormittags 9 Uhr: Hauptgottesdienst. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein. Dienstag, nachm. 8 1/2 Uhr: Näherverein.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2.

Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagsschule. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsverein). Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde). Herr Vfr. Grein. Jeden Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Gemeinshausstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein. Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Freier Verkehr. Montag, abends 9 Uhr: Gesangstunde. Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechungsstunde. Freitag, abends 8 1/2 Uhr: Besonnenprobe. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Männer und Jünglinge sind dergl. eingeladen.

Jugendverein. Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Spiele u. s. w. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten Rheinstraße 54, Part. Sonntag, nachm. von 3 Uhr an: Gesellige Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung. Abends 8 1/2 Uhr: Evangelisations-Versammlung. Montag, abends 9 Uhr: Mitglieder-Versammlung. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechung. Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung der Jugend-Abt. Donnerstag, abds. 9 Uhr: Besonnenchor-Probe. Freitag, abends 9 Uhr: Turnen. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9. Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2—6 Uhr für Erwachsene geöffnet. Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen. Jungfrauen-Verein der Bergkirchen-Gemeinde: Nachm. 4—7 Uhr. Dienstag, den 5. Mai, nachm. 4—6 Uhr: Missionstreffen.

Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Sonntag, nachm. 4 1/2—7 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsverein). Mittwoch, nachm. 3 Uhr: Arbeitsstunde des Nähervereins. Mittwoch, abends 8 Uhr: Probe des Ringkirchenchors.

Batholische Kirche. 3. Sonntag nach Ostern. — 3. Mai. Schussfest des hl. Joseph. — Kreuz-Erfindung. NB. Die Kollekte im heutigen Hochamt ist für den St. Josephs-Verein bestimmt. NB. Die österliche Zeit ist für Wiesbaden bis Christi Himmelfahrt verlängert.

Hilfskirche zum hl. Bonifatius. Erste hl. Messe um 5.30, zweite 6.30, Militärgottesdienst 8, Kindergottesdienst 9, Hochamt 10, letzte hl. Messe mit Predigt 1.30 Uhr. Nachm. 2.15 Uhr Christenlehre mit Andacht (516). 8 Uhr Rosenkranz, ebenso am Dienstag, Donnerstag und Samstag. An den Wochentagen sind die hl. Messen um 5.30, 6.15, 6.45 und 9.15 Uhr. Um 6.15 Uhr sind Schulmessen und zwar Montag und Donnerstag für die Bleichstrahlschule, Dienstag und Freitag für die Mädchenschule und Gutenbergschule, Mittwoch und Samstag für die Mittelschulen an der Luitken- und Rheinstraße, die höhere Mädchenschule und die Justiz.

Gelegenheit zur Beichte Samstag von 5—7 und Sonntag Morgen von 5.30 Uhr an.

Maria-Hilfs-Kirche. Gelegenheit zur Beichte 5.30, Frühmesse 6, Festgottesdienst des Gesellen- u. Lehrlingsvereins und gemeinshausliche H. Kommunion des Woiwundes (mit Predigt) 7.30, Kindergottesdienst (Hm) 8.45, Hochamt mit Predigt 10 Uhr. Nachm. 2.15 Uhr Christenlehre mit Andacht zum hl. Joseph. Abends 6 Uhr Andacht am Missionstreffen und Rosenkranz. An den Wochentagen sind die hl. Messen um 5.30 (Dienstags ausgenommen), 6.15 und 8.15 Uhr. 6.15 Uhr sind Schulmessen. Donnerstag 5.30 Uhr hl. Messe in der Schwefelhäuserkapelle. Montag, Mittwoch und Freitag abends 8 Uhr ist Rosenkranz. Samstag nachm. 4 Uhr Solve. Freitag nachm. 6—7, Samstag nachm. von 4—7 und nach 8 Uhr ist Gelegenheit zur Beichte.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße. Sonntag, den 3. Mai, vormittags 10 Uhr: Amt mit Predigt. B. Krimmel, Vfr.

Deutschkatholische (freirelig.) Gemeinde. Sonntag, den 3. Mai, vormittags 10 Uhr: Erbauung im Rathsaal des Rathhauses. Thema: Das Weien der Religion. Lied: No. 65, Str. 1, Str. 3 und 4, Str. 5. Der Zutritt ist für Jedermann frei. Prediger Welter, Bülowstraße 2.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Adelheidstraße 23. Sonntag, den 3. Mai (Jubiläum), vormittags 9 1/2 Uhr: Segengottesdienst.

Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 36, 5th. Sonntag, den 3. Mai, vormittags 9 1/2 Uhr: Predigt über Job. 21, 15—19. Thema: Der Auserkündete und sein gekleideter Jünger. 11 Uhr: Sonntagsschule. Abends 8 Uhr: Predigt über Joh. 1, 6. Thema: Johannes Wesley, ein Mann von Gott gesandt. Montag, abends 8 1/2 Uhr: Singstunde. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde über Apg. 23, 12—22. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Jugendbund. Prediger J. Schmeißer.

Baptisten-Gemeinde, Dransienstr. 54, 5th. 3r. Sonntag, den 3. Mai, vormittags 10 1/2 Uhr: Predigt. 11 Uhr: Kindergottesdienst und Bibelstunde. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst und Abendmahl. In Dogheim, Karrenweg 11, abends 8 Uhr: Gottesdienstliche Versammlung. Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Übung des Gesangvereins. Prediger C. Karbisch.

Apollonische Gemeinde.

Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. St. (Gewerbehalle) Sonntag, den 3. Mai, vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann freudl. eingeladen ist. Freitag, den 8. Mai, abends 8 Uhr: Öffentliche Predigt über Gottes Wirksamkeit durch die gesandten Apostel. Es hat Jedermann freien Zutritt.

Heilarmee, Frankenstraße 13. Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Russischer Gottesdienst. Sonntag, vormittags 10 1/2 Uhr: Morgen-gottesdienst. Um 11 Uhr: Heil. Messe. Mittwoch (Namenstag der Kaiserin von Rußland), vormittags 11 Uhr: Heil. Messe. Kleine Kapelle, Kapellenstraße 19.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury. Frankfurterstraße 3. Sunday Services: First Celebration of Holy Eucharist, 8; Matins and Choral Celebration & Sermon, 11; Evensong and Litany 5. Public Instruction, 6. Holy Days and Week-days: Daily Celebration, followed by Matins, 8. Exceopt. Wed. and Fri., Matins & Litany 10.30; Celebration, 11. Evensong, Fri. and Holy Days, 6. No services on ordinary Mondays. Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Divine Service (Presbyterian) in connection with The United Free Church of Scotland will be held each Sunday in May & June in the Bürger-Saal (Nr. 36) of the Rathaus (Town-hall) — Markt Platz at 11 a. m. and 5.30 p. m. Preacher: Rev. Dr. Wallace of Hamilton, Pension Internationale.

Dampfer-Fahrten. Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 8.05, 9.50 (Schnellfahrt), 10.35, 12.50 bis Köln, mittags 3.20 (nur an Sonn- und Feiertagen) und 6.35 (Güter-schiff) bis Bingen. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 8 Uhr. F 329 Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langerstraße 20. Telefon 1924.

Hamburg-Amerika-Linie. (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 30. 4. Schnellpd. Fürst Bismarck, 2.5. Postd. Arcadia, 7.5. Schnellpd. Aug. Victoria, 9.5. Postd. Pennsylvania, 14.5. Schnellpd. Blücher, 16.5. Postd. Patricia, 21.5. Schnellpd. Deutschland, 23.5. Schnellpd. Moltke, 28.5. Schnellpd. Fürst Bismarck, 30.5. Postd. Pretoria. Nach Boston: 2.5. Postd. Bosnia, 19.5. Postd. Armenia, 2. 6. Postd. Assyria. Nach Baltimore: 2.5. Postd. Bosnia, 10.5. Postd. Bulgaria. Nach Philadelphia: 2.5. Postd. Arcadia, 19.5. Postd. Armenia, 2. 6. Postd. Assyria. Nach Westindien: 1.5. Postd. Polynesia, 9.5. Postd. Parthia. Nach Mexico: 5.5. Postd. Syria. Nach Montreal: 1.5. Postd. Frisia, 15.5. Postd. Teutonia. Nach Ost-Asien: 28. 4. Postd. Ambria, 10. 5. Postd. Alesia, 26. 5. Postd. C. Ferd. Laeisz. F 330

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich Wilhelmstraße 50.) F 330 Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „Kais. Wilh. II.“ nach Bremen, 28. April 6 Uhr nachm. von New York. S.-D. „Kronp. Wilh.“ nach New York, 29. April 12 Uhr mittags von Southampton. S.-D. „Trave“ nach New York, 27. April 2 Uhr nachm. von Gibraltar. D. „Weimar“ nach New York, 24. April 10 Uhr vorm. in New York. D. „Gera“ nach Genua, 28. April 5 Uhr vorm. Gibraltar passiert. D. „König Albert“ nach New York, 29. April 7 Uhr vorm. in New York. D. „Breslau“ nach Bremen, 28. April 9 1/2 Uhr nachm. in Bremerhaven. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Bonn“ nach Rotterdam, Antwerpen, Bremen, 28. April von Lissabon. D. „Schleswig“ nach Antwerpen, Bremen, 29. April von Southampton. D. „Erlangen“ nach Santos, 28. April von Pernambuco. D. „Wittenberg“ nach Brasilien, 29. April in Lissabon. D. „Pfalz“ nach La Plata, 29. April von Antwerpen. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Bremen, 29. April Vlißingen passiert. D. „Prinz Heinrich“ nach Hamburg, 28. April in Genua. D. „Kinatsouan“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Hamburg, 28. April in Hongkong. D. „Zieten“ nach Ost-Asien, 28. April in Singapur. D. „Roon“ nach Ost-Asien, 28. April in Genua. D. „Bamberg“ heimwärts, 28. April in uez. D. „Freiburg“ heimwärts, 27. April in Rangoon. D. „Marburg“ nach Ost-Asien, 28. April in Yokohama. D. „Straßburg“ nach Ost-Asien, 29. April in Singapur. D. „Bremen“ nach Bremen, 29. April in Antwerpen. D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Australien, 28. April Quessant passiert. — Kadetten-Schulschiff „Herz. Sophie Charlotte“ nach Bremen, 29. April Dover passiert.

Red Star Line. (Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 329 Antwerpen-New York-Dienst. D. „Southark“ am 23. April in Antwerpen von New York angekommen. D. „Kronland“ am 25. April von Antwerpen nach New York abgegangen. D. „Finland“ am 25. April von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Zeeland“ am 27. April in Antwerpen von New York angekommen. D. „Vaderland“ am 27. April in New York von Antwerpen angekommen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Pennland“ am 22. April von Antwerpen nach Philadelphia abgegangen. D. „Niederland“ am 22. April in Philadelphia von Antwerpen angekommen. — Antwerpen-Boston-Dienst. D. „Chicago“ am 22. April in Antwerpen von Boston angekommen. D. „Kingstonian“ am 25. April von Boston nach Antwerpen abgegangen.